OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750402/2/MB/SA

Datum:
Linz, 23. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der M A, geb. x, Deutsche Staatsangehörige, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31. Oktober 2016, GZ: Pol18-15451, mit dem der Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausstellung einer „Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger“ abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Schärding vom 31. Oktober 2016, GZ: Pol18-15451, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 3. Oktober 2016 auf Ausstellung einer „Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger“ gemäß § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Sachverhalt
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt zweifelsfrei fest:

Sie besitzen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, sind deutsche Staatsangehörige und sind somit Fremde gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 NAG.

Sie wurden am x in M (Russische Föderation) geboren. Ihre derzeitige Wohnadresse ist, seit 13.03.2008, x.

Sie stellten am 03.10.2016, einen Antrag auf Ausstellung einer „Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger". Sie wiesen sich mit einem bis 02.03.2025 gültigen, deutschen Reisepass aus.

Im Anhang des Antrages befand sich ein Schreiben der „deutschen Rentenversicherung" in der ein Betrag von 381,22 Euro monatlich ab 01.07.2016 ausgewiesen ist. Diese Rentenbestätigung ist Ihr einziger Einkommensnachweis.
Weiters legten Sie eine Meldebestätigung der Gemeinde F und eine „E-Card" mit der Nr. x vor. Nach Auskunft der „Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse" (OöGKK) zum 01.08.2016 war die Versicherung aktiv (laufend).
Der Antrag wurde geprüft und ein Erhebungsauftrag an die Polizeiinspektion S zur Überprüfung bezüglich sicherheitspolizeilicher Bedenken gesendet. Von der dortigen Polizeiinspektion wurden, in deren Antwort, keine sicherheitspolizeilichen Bedenken geäußert.

Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei, aus den bei der Antragstellung vorgelegten bzw. nachgereichten Unterlagen, sowie durch Einsicht in das zentrale Melderegister, einer Abfrage im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem "EKIS" und dem sonstigen Akteninhalt.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 2 NAG ist Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Gemäß § 3 NAG liegt die Zuständigkeit bei der gemäß § 4, örtlich zuständigen Wohnsitz-Bezirksverwaltungsbehörde. § 9 Abs. 1 Zi.1 NAG beschreiben das Recht auf Ausstellung einer Dokumentation in Form einer EWR-Bürger Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger die sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten.

§ 51 Abs. 1 ist zum unionsrechtlichen Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn Sie 1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständiger sind; 2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthaltes weder Sozialhilfeleistungen, noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen.

Gemäß § 53 Abs. 1 NAG, ist von den Behörden, auf Antrag, eine Anmeldebescheinigung auszustellen, wenn gemäß Abs. 2 Zi. 2, die nach § 51 Abs. 1 Z 2, Nachweise über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Versicherungsschutz vorgelegt werden. Die Tatsache, dass Sie schon seit 2008 in Österreich leben und bisher keinen Antrag auf Erteilung einer Anmeldebescheinigung gestellt haben erhöht in keiner Weise das Recht auf Ausstellung der Bescheinigung, sondern stellt allenfalls eine Verwaltungsübertretung dar.

Der Bundeminister hat gemäß §19 Abs. 3 NAG per Verordnung festzulegen, welche Antragsformulare und Urkunden für den jeweiligen Aufenthaltszweck zu verwenden sind. In der NAG-Durchführungsverordnung ist in Abschnitt 4b, § 10b, die Form der Nachweise und Urkunden beschrieben und in der Anlage C ist die „Anmeldebescheinigung" bemustert.

Aufgrund der Erhebungsergebnisse mussten wir feststellen, dass Sie zwar schon seit 13.03.2008, über einen geeigneten ordentlichen Wohnsitz in Österreich verfügen, eine gültigen Versicherungsschutz durch die OöGKK verfügen, ein gültiges deutsches Reisedokument besitzen, jedoch nicht über die in § 51 Abs. 1 Zi. 2 erforderlichen Existenzmittel verfügen.

In § 11 Abs.5 NAG ist die Höhe und Art der erforderlichen Einkünfte wie folgt beschrieben:
Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des §293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.
Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§2 Abs. 1 Z 15), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß §291a der

Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
Diese geforderten Einkünfte konnten und können Sie bis Dato bei weitem nicht belegen, sondern lediglich eine Pension von 381,22 Euro monatlich.

Nach § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und. Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen.

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts.
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.
9. Die Frage ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Der vorliegende Antrag war deshalb auch in Bezug auf § 11 Abs. 3 NAG zu prüfen.

Unter Zugrundelegung des oben angeführten Sachverhaltes und der Tatsache, dass durch eine Versagung des Aufenthaltstitels, Ihre bisherige persönliche Situation unberührt bleibt, sondern nur ein zumutbarer Wohnsitzwechsel in die BRD durchzuführen ist, halten wir die Abweisung des Antrages, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 NAG, für zulässig.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führt darin im Wesentlichen aus, dass sie erneut um die Ausstellung der von ihr beantragten „Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger“ ersuche. Die Bf schildert in ihrer Beschwerde als Begründung dafür ihre unterstützende Funktion im gemeinsamen Alltag mit Herrn R, bei dem sie seit 8 Jahren zusammen in dessen Haus wohne und dem sie ua. bei diversen Aufgaben im Haushalt, bei der Erledigung von Einkäufen und Besorgungen sowie bei der Garten- und

Freizeitgestaltung helfe und ihm, überall wo Bedarf bestehe, zur Hand gehe. Weiters gibt die Bf an, dass sie sich in Österreich sehr wohl fühle und in Deutschland keine Freunde habe. Änderungen betreffend ihrer Einkommenssituation werden von der Bf nicht vorgebracht.

3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen der Bf.

Gem. § 24 VwGVG konnte von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da selbige nicht zur Klärung des Sachverhaltes weiter beitragen würde, zumal die im strittigen Punkte durch Urkundenvorlage darzulegen sind; zudem wurde von der Bf kein Antrag auf Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung grundsätzlich von dem unter Punkt I. dieses Erkenntnisses dargestellten Lebenssachverhalt aus.

III.

1. Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl I 2005/157 idgF (in der Folge: NAG) lauten:

Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht
Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate

§ 51. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie

während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder
4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen.

Anmeldebescheinigung

§ 53. (1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 51 Abs. 1 Z 1: eine Bestätigung des Arbeitgebers oder ein Nachweis der Selbständigkeit;
2. nach § 51 Abs. 1 Z 2: Nachweise über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz;

3. nach § 51 Abs. 1 Z 3: Nachweise über die Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung und über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz sowie eine Erklärung oder sonstige Nachweise über ausreichende Existenzmittel;
4. nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
5. nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern ab Vollendung des 21. Lebensjahres und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung;
6. nach § 52 Abs. 1 Z 4: ein Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger;
7. nach § 52 Abs. 1 Z 5: ein urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates der Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen.

2. Unstrittig ist zunächst festzuhalten, dass die Bf deutsche Staatsbürgerin ist und sich länger als 3 Monate in Österreich aufhält. Sie hat ausdrücklich einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger gestellt.

Zudem gilt an dieser Stelle zu erkennen, dass die Bf Pensionistin ist und eine Rente aus Deutschland in der Höhe von 381,22 (netto) bezieht. Sie ist sozialversichert (x). Sonstiges Vermögen oder Einkünfte legt die Bf nicht dar. Auch Zuwendungen Dritter – über die Wohnungsnahme hinaus – werden von der Bf nicht dargelegt.

2.1. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG ("Freizügigkeitsrichtlinie") sehen die §§ 9 und 53 NAG mit der Anmeldebescheinigung ein eigenes, nicht rechtsbegründend, sondern lediglich deklaratorisch wirkendes Dokument zum Nachweis des in § 51 NAG geregelten Aufenthaltsrechts von EWR-Bürgern und damit auch von Unionsbürgern vor (VwGH 16.2.2012, 2009/01/0062).

2.2. Wann die antragsbedürftige Anmeldebescheinigung ausgestellt zu werden hat, ergibt sich durch den Verweis auf §§ 51, 52 NAG. Im konkreten Fall kommt § 51 Abs. 1 Z 2 NAG zur Anwendung. Insofern hat die Bf den Nachweis über ausreichend Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz zu erbringen. In Ansehung des Umstandes, dass kein fester Betrag zur Definition der „ausreichenden Existenzmittel“ angenommen werden darf (EuGH 19.9.2013, C-140/12, *Pensionsversicherungsanstalt/Brey*) können die geltenden Sozialhilfegrenzen bzw. Mindestsicherungsbeträge als Richtschnur herangezogen werden. Die Bf führt lediglich 381,22 netto ins Treffen und liegt sohin weit unter

diesen Richtwerten. Selbst bei Hinzurechnung der freien Station würde sich dieses Bild nicht ändern.

3. § 11 Abs. 3 NAG findet für den Bereich der Aufenthaltstitel Anwendung. § 53 iVm § 51 NAG stellt lediglich die Dokumentation eines bereits aus dem Unionsrecht abgeleiteten Aufenthaltsrechtes dar.

4. Im Ergebnis war sohin die Beschwerde abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Einerseits ist zu erkennen, dass das Landesverwaltungsgericht nicht entgegen der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes entschieden hat. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal im Rahmen dieser Beurteilung jeweils auf die konkrete familiäre, budgetäre Einzelsituation abzustellen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r